

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Dezember 2023

Nummer 54

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest **298**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des
Salzlandkreises**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die
Geflügelpest**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

(Aktenzeichen 39-15-193/056-2023/en)

zum Schutz vor Gefahren und Risiken der Verbreitung der Geflügelpest.

1. Am 21.12.2023 wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ortsteil Schwarz der Einheitsgemeinde Calbe (Saale) amtlich festgestellt.

Hiermit werden die folgenden Maßnahmen verfügt:

2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.
Die Schutzzone ist im Kartenausschnitt (Anlage 1) als innere Linie mit ihren Grenzen dargestellt.

Darin enthalten sind die folgenden Orte und Ortsteile :

- a) der Einheitsgemeinde Calbe (Saale)
 - Stadt Calbe (Saale) gesamt
 - OT Schwarz
 - OT Trabit
- b) der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale)
 - OT Wispitz

3. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.

Die Überwachungszone ist im Kartenausschnitt (Anlage 1) als äußere Linie mit ihren Grenzen dargestellt

Darin enthalten sind die folgenden Orte und Ortsteile:

- die gesamte Einheitsgemeinde Barby mit den dazugehörigen Ortsteilen Breitenhagen, Gnadau mit Döben, Groß Rosenberg mit Klein Rosenberg, Lödderitz mit Rajoch, Pömmelte, Sachsendorf mit Patzetz, Tornitz mit Werkleitz, Wespen, Zuchau mit Colno
- die folgenden Gebiete der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale) : „Betriebsgelände Schwenk Zement“ und das Gelände „Kalkteiche“
- folgende Ortsteile der Einheitsgemeinde Bördeland: Großmühlingen, Kleinmühlingen, Zens
- die gesamte Einheitsgemeinde Calbe (Saale) und Damaschkeplan mit den dazugehörigen Ortsteilen Schwarz und Trabit

- die gesamte Einheitsgemeinde Nienburg (Saale) mit den dazugehörigen Ortsteilen Altenburg, BORGESDORF, GERBITZ, GRAMSDORF, GRIMSCHLEBEN, JESAR, LATDORF, NEUGATTERSLEBEN, POBZIG, WEDLITZ, WISPITZ
- folgende Ortsteile der Einheitsgemeinde Staßfurt:
Brumby, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>1.) Anzeigepflicht</p> <p>Alle Geflügelhalter und geflügelhaltenden Betriebe haben dem Fachdienst 31 unverzüglich die Anzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gehaltenen Vögel, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, - der verendeten gehaltenen Vögel, - sowie jede Änderung bei der Anzahl der gehaltenen und verendeten gehaltenen Vögel <p>unter vet@kreis-slk.de oder postalisch an Salzlandkreis, FD 31, 06400 Bernburg (Saale) mitzuteilen.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV.</p>	x	x
<p>2.) Verbringungsverbot:</p>		
<p>Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		
Gehaltene Vögel,	x	x
Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
Eier,	x	x
sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <p>Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</p> <p>Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</p> <p>Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.12.2023 gewonnen oder erzeugt wurden.</p> <p>Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</p> <p>Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</p>	x	x

<p>Diese Maßnahmen ergehen nach Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV.</p>		
<p>3.) Absonderung und Aufstallung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen:</p> <p>Wer Geflügel, dazu zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln oder Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel, hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern.</p> <p>Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p>Die Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV.</p>	x	x
<p>4.) Eigenüberwachung:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten).</p> <p>Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst 31 unverzüglich telefonisch unter 03471 / 684 1457 mitzuteilen</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 b und Art. 40 VO (EU) 2020/687.</p>	x	x
<p>5.) Schadnagerbekämpfung:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 c und Art. 40 VO (EU) 2020/687.</p>	x	x
<p>6.) Zufahrt- und Abfahrtswege:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel).</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 d und Art. 40 VO (EU) 2020/687.</p>	x	x
<p>7.) Hygienemaßnahmen:</p> <p>Die nachstehenden Maßnahmen ergehen nach Art 25 Abs. 1 e und Art. 40 VO (EU) 2020/ 687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 GeflPestSchV für alle Geflügelbestände oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten.</p>		
<p>7.1) Schutz vor biologischen Gefahren</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im</p>	x	x

<p>Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <p>Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>		
<p>7.2) Betreten und Verlassen von Anlagen</p> <p>Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),</p> <p>Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</p> <p>Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu wechseln bzw. zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>7.3) Schutzkleidung von betriebsfremden Personen</p> <p>Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x
<p>7.4) Schutzkleidung von betriebsangehörigen Personen</p> <p>Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.</p>	x	x
<p>7.5) Gerätschaften und Verladeplätze</p> <p>Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-
<p>7.6) Betriebseigene Fahrzeuge</p> <p>Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-
<p>Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-
<p>7.7) Räume mit Behältern und sonstige Einrichtungen der Aufbewahrung</p> <p>Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-
<p>7.8) Reinigung sowie Desinfektion von Händen und Kleidung</p> <p>Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),</p> <p>Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</p>	x	x

Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.		
Nachfolgend gilt weiter:		
<p>8.) Aufzeichnungspflicht:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen (z.B. Tierarzt) zu führen, die den Bestand besuchen, und dem Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687.</p>	x	x
<p>9.) Tierkörperbeseitigung:</p> <p>Geflügelhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>SecAnim GmbH Niederlassung Mützel Rauhes Gehege 1 39307 Genthin Tel.: 03933 – 93 300 Fax: 03933 – 93 30 20</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687.</p>	x	x
<p>10.) Freilassen von Vögeln:</p> <p>Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV.</p>	x	x
<p>11.) Veranstaltungen:</p> <p>Die Durchführung von Ausstellungen, Schauen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter oder Lebendtiermärkten, auf denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel zur Schau gestellt oder gehandelt werden, sind im Salzlandkreis verboten.</p> <p>Der mobile Verkauf von lebendem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist im Salzlandkreis verboten.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV.</p>	x	x
<p>12.) Transport:</p> <p>Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>Diese Maßnahme ergeht nach Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV.</p>	x	x

1. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG mit dem Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Salzlandkreis in Kraft.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 21.12.2023 im Ortsteil Schwarz der Stadt Calbe ergibt sich aus folgenden Informationen: Bei den gehaltenen Tieren wurde das hochpathogene Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5N1 durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Institut für Virusdiagnostik, nachgewiesen. Die Tiere wiesentypische Krankheitserscheinungen auf. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Maßnahmen sind geeignet eine Weiterverbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zu verhindern. Sie sind erforderlich, da keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, um eine Weiterausbreitung der Tierseuche abzuwenden. Die Anordnungen sind angemessen. Hier überwiegt der Vorteil des Schutzes von Tieren und der Allgemeinheit gegenüber der uneingeschränkten Geflügelhaltung. Sie sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig, da hier das öffentliche Interesse an der Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und am Tierschutz das Recht an der freien Tierhaltung überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Anordnungen sind aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Sie verfolgen den Zweck, den Seuchenherd durch derartige Schutzmaßregeln so abzuschirmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus schnellstmöglich und im Sinne der Seuchenbekämpfung effektiv vermieden wird. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderes Mittel denkbar gewesen wäre, sind die Eigenschaften des Erregers sowie gesellschaftlicher Interessen in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Wegen der Bedeutung der Folgen der Geflügelpest für die gesamte Region müssen Einschränkungen der Handlungsfreiheit und Berufsfreiheit vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

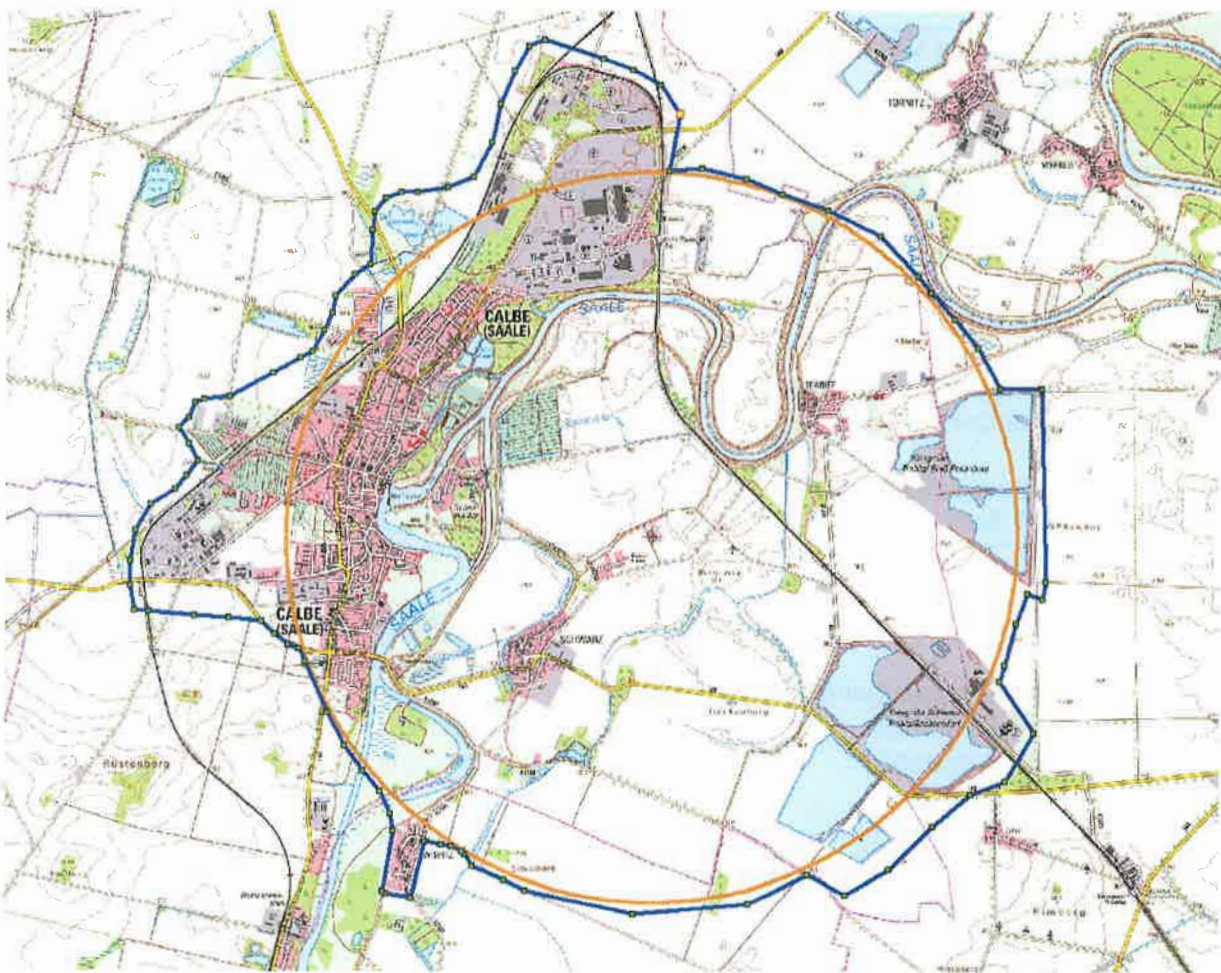
Bernburg, den 21.12.2023



Markus Bauer
Landrat

Schutzzone

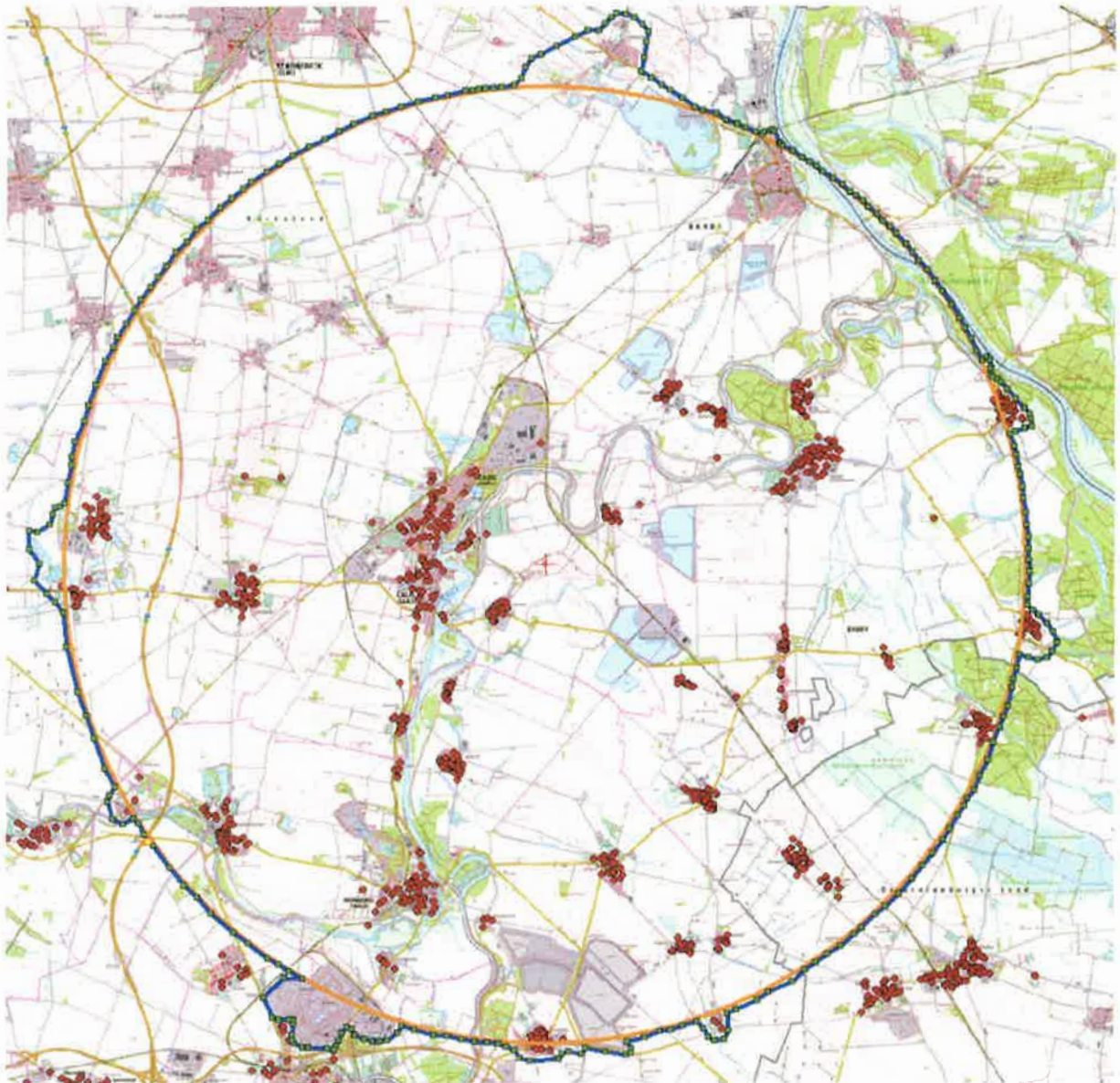
1	Die gesamte Einheitsgemeinde Calbe (Saale) mit den dazugehörigen Ortsteilen OT Schwarz OT Trabit
2	Folgende Ortsteile der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale) OT Wispitz



Kartenausschnitt Schutzzone – innere Linie Polygon

Überwachungszone

1	Die gesamte Einheitsgemeinde Barby mit den dazugehörigen Ortsteilen OT Breitenhagen OT Gnadau mit Döben OT Groß Rosenberg mit Klein Rosenberg OT Lödderitz mit Rajoch OT Pömmelte OT Sachsendorf mit Patzetz OT Tornitz mit Werkleitz OT Wespen OT Zuchau mit Colno
2	Folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale) Betriebsgelände des Werks Schwenk Zement Gelände Kalkteiche
3	Folgende Ortsteile der Einheitsgemeinde Bördeland OT Großmühlingen OT Kleinmühlingen OT Zens
4	Die gesamte Einheitsgemeinde Calbe (Saale) und Damaschkeplan mit den dazugehörigen Ortsteilen OT Schwarz OT Trabitze
5	Die gesamte Einheitsgemeinde Nienburg (Saale) mit den dazugehörigen Ortsteilen OT Altenburg OT Borgesdorf OT Gerbitz OT Gramsdorf OT Grimschleben OT Jesar OT Latdorf OT Neugattersleben OT Pobzig OT Wedlitz OT Wispitz
6	Folgende Ortsteile der Einheitsgemeinde Staßfurt OT Brumby OT Glöthe OT Löbnitz OT Üllnitz



Kartenausschnitt Überwachungszone – äußere Linie Polygon